

Bundessozialgericht

I m N a m e n d e s V o l k e s

Az.: 1 RA 153/68

U r t e i l  
in dem Rechtsstreit

Zugestellt am  
19. Jan. 1970

.....  
Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter: .....

g e g e n

.....  
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat in der  
Sitzung am 28. November 1969 nach Lage der Akten  
durch

|                     |                           |     |
|---------------------|---------------------------|-----|
| Präsident           | Prof. Dr. W a n n a g a t |     |
|                     | - Vorsitzender -          |     |
| Bundesrichter       | Dr. S c h u b e r t       | und |
| Bundesrichter       | S c h m i d t h a l s     |     |
| Bundessozialrichter | M ü l l e r               | und |
| Bundessozialrichter | D e m b o w s k i         |     |

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des  
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom  
21. Februar 1968 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens  
sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

## I

Der Kläger begehrt die Zahlung eines höheren Übergangsgeldes. Zu entscheiden ist, ob er im Sinne des § 18 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) seine Ehefrau überwiegend unterhalten hat, und was unter den letzten zwölf mit Beiträgen belegten Monaten im Sinne dieser Vorschrift zu verstehen ist.

Der Kläger führte mit seiner Ehefrau ohne weitere Angehörige einen gemeinsamen Haushalt. Er selbst war ganztätig, seine Ehefrau halbtätig berufstätig. Wegen einer Lungentuberkulose gewährte die Beklagte ihm in der Zeit vom 7. Januar 1963 bis zum 4. November 1964 (mit Ausnahme des 5. Mai 1963) stationäre Heilbehandlung. Vom 12. Februar 1963 an zahlte sie ihm Übergangsgeld. Mit Bescheid vom 7. Februar 1964 und weiterem Bescheid vom 16. Oktober 1964 berechnete sie das Übergangsgeld nach einem Satz von  $33 \frac{1}{3}$  v.H. (bis zum 30. Juni 1964) bzw. 40 v.H. (ab 1. Juli 1964) des Arbeitsentgelts des Klägers, das im Durchschnitt in den letzten 12 vollen Monaten vor Beginn der Maßnahmen am 7. Januar 1963 der Beitragsentrichtung zugrunde gelegen hat, d.h. also sein Arbeitsentgelt bis Dezember 1962, und zwar in Höhe von 9024,20 DM. Dagegen lehnte sie es ab, das Übergangsgeld in Höhe des Satzes von 65 v.H. zu gewähren, der nach den Richtlinien Versicherten zustehe, die vor Beginn der Maßnahmen einen Familienangehörigen überwiegend unterhalten hätten, weil der Kläger seine Ehefrau nicht überwiegend unterhalten habe.

- 3 -



- 3 -

Dieser machte demgegenüber geltend, er habe seine Ehefrau deshalb überwiegend unterhalten, weil ihr Einkommen nur etwa 30 v.H. des Gesamteinkommens beider Eheleute betragen habe, so daß er erheblich mehr als seine Ehefrau zum gemeinsamen Haushalt beigesteuert habe. Zudem sei für die Berechnung des Übergangsgeldes von einem Arbeitsentgelt im Betrage von 9506,63 DM auszugehen; denn es sei auch sein beitragspflichtiges Entgelt vom 1. Januar 1963 bis zum 11. Februar 1963 zu berücksichtigen. Wenn in § 18 Abs. 2 AVG von dem Arbeitsentgelt im Durchschnitt der letzten zwölf mit Beiträgen belegten Monate gesprochen werde, dann sei der letzte Monat derjenige, in dem zuletzt Beiträge entrichtet worden seien, und nicht der Monat vor dem Beginn der Heilbehandlungsmaßnahmen.

Das Sozialgericht (SG) hat durch Urteil vom 15. März 1967 die Klage abgewiesen. Es hat die Berufung hinsichtlich des Zeitraumes vom 12. Februar 1963 bis zum 4. Mai 1963 zugelassen und ausgeführt, im übrigen sei die Berufung zulässig.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Es hat sie für zulässig angesehen. Bei der Prüfung der Frage, ob der Kläger seine Ehefrau vor Beginn der Heilbehandlung i.S. des § 18 Abs. 2 AVG überwiegend unterhalten habe, hat es den Wert der Haushaltsführung der Ehegatten ebenfalls als Beitrag zum gemeinsamen Unterhalt berücksichtigt. Die gemeinsame Haushaltsführung müsse mit mindestens 450.- DM monatlich bewertet werden. Von diesem Wert entfielen 50.- DM auf den Kläger und 400.- DM auf seine Ehefrau. Einschließlich des Wertes seiner Mitarbeit im Haushalt habe

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

der Kläger somit im Monat durchschnittlich 683,15 DM zum ehelichen Aufwand beigetragen; seine Ehefrau habe dem gegenüber einschließlich des Wertes ihrer Haushaltsarbeit monatlich 693,48 DM zum ehelichen Aufwand beigesteuert. Danach habe der Kläger seiner Ehefrau weniger zugewendet als sie ihm.

Für die Feststellung des Arbeitsentgelts, das der Bemessung des Übergangsgeldes zugrunde zu legen sei, sei letzter Monat derjenige, der dem Beginn der Heilbehandlung vorausgegangen sei. Daß in den Ausnahmefällen des § 18 Abs. 3 AVG Übergangsgeld überhaupt nicht oder erst von einem späteren Zeitpunkt an zu zahlen sei, berühre nicht die Frage, welche Monate nach § 18 Abs. 2 AVG die für die Höhe des Übergangsgeldes maßgeblichen letzten Monate seien.

Gegen das Urteil hat der Kläger Revision eingelegt, mit der er unrichtige Anwendung des § 18 Abs. 2 AVG sowie Verletzung des § 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) rügt.

Der Kläger beantragt, das Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 21. Februar 1968 und das Urteil des SG Itzehoe vom 15. März 1967 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung der Bescheide vom 7. Februar 1964 und vom 16. Oktober 1964 zu verurteilen, einen neuen Bescheid zu erteilen, durch den für die Zeit vom 12. Februar 1963 bis zum 4. Mai 1963 und vom 6. Mai 1963 bis zum 4. November 1964 ein Übergangsgeld in Höhe von 65 v.H. des in der Zeit vom 1. bis 31. August 1957 und vom 1. März 1962 bis zum 31. Januar 1963 bezogenen Arbeitsentgelts von 9352,80 DM gewährt wird, hilfsweise das Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 21. Februar 1968 aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Ent-

5



- 5 -

scheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.  
Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

In dem Termin zur mündlichen Verhandlung hat die  
allein erschienene Beklagte beantragt, gemäß § 126 SGG  
nach Lage der Akten zu entscheiden.

## II

Die Revision des Klägers ist unbegründet.

Gegen die Zulässigkeit der Berufung gegen das Urteil  
des SG, die bei der kraft Zulassung statthaften  
Revision von Amts wegen zu prüfen ist (BSG 15, 67),  
bestehen keine Bedenken. Die Berufung war, wie das  
LSG zutreffend angenommen hat, gemäß § 150 Nr. 1 SGG  
statthaft, weil das SG sie im vollen Umfang des er-  
hobenen Klageanspruchs zugelassen hat.

Das LSG hat im Ergebnis zutreffend entschieden, daß  
der Kläger seine Ehefrau vor Beginn der Maßnahmen  
nicht im Sinne des § 18 Abs. 2 AVG überwiegend unter-  
halten hat und daß der von ihm erhobene Anspruch auf  
Zahlung eines höheren Übergangsgeldes nicht begründet  
ist.

Der Große Senat des Bundessozialgerichts (BSG) hat  
in seinem Beschluß vom 21. Mai 1969 (BSG 29, 225)  
entschieden, daß ein Ehegatte, der ohne weitere An-  
gehörige mit dem anderen Ehegatten einen gemeinsamen  
Haushalt führt und sonst keinen Angehörigen unter-

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

hält, den anderen Ehegatten nicht schon dann überwiegend unterhalten hat, wenn sein Beitrag zum gemeinsamen Unterhalt größer ist als die Hälfte der Summe der Beiträge beider Ehegatten; sein Beitrag muß vielmehr nach Abzug der Hälfte des gemeinsamen Unterhalts größer sein als der Beitrag des anderen Ehegatten. Wird von dieser Entscheidung, der sich der erkennende Senat anschließt, ausgegangen, so kann es für die Beurteilung des gegenwärtigen Falles auf sich beruhen, ob – wie das LSG angenommen hat – im Rahmen des § 18 Abs. 2 AVG der Wert der Mitarbeit eines Ehegatten in der Haushaltsführung als Beitrag zum gemeinsamen Unterhalt zu berücksichtigen und wie die Arbeit in der Haushaltsführung im Einzelfall zu bewerten ist.

Da beide Eheleute ihre jeweiligen monatlichen Arbeitseinkommen voll zum gemeinsamen Unterhalt beigetragen und den Gesamtbeitrag zu gleichen Anteilen verbraucht haben, wie das LSG unangefochten festgestellt hat, haben zum gemeinsamen Unterhalt im Durchschnitt der Kläger 633,15 DM und seine Ehefrau 293,48 DM monatlich beigesteuert. Der Gesamtbeitrag zum gemeinsamen Unterhalt beider Eheleute hat demnach 926,63 DM monatlich betragen. Wird von dem Unterhaltsbeitrag des Klägers von 633,15 DM die Hälfte des Gesamtbeitrages, also der Betrag von 463,32 DM abgezogen, so ergibt sich, daß der von seinem Unterhaltsbeitrag verbleibende Betrag von 169,83 DM nicht größer ist als der Unterhaltsbeitrag seiner Ehefrau in Höhe von 293,48 DM. Der Kläger hat demnach seine Ehefrau nicht überwiegend unterhalten.

Hieran kann sich auch nichts ändern, wenn die Arbeit des Klägers und seiner Ehefrau in der Haushaltsführung als Unterhaltsbeitrag und dafür ein bestimmter Wert in Geld berücksichtigt wird. Die Anrechnung des Wertes der Haus-

- 7 -



- 7 -

haltsarbeit als Unterhaltsleistung könnte sich nur dann dahin auswirken, daß der Kläger seine Ehefrau überwiegend unterhalten hat, wenn er in wesentlich größerem Maße die Last der Haushaltsführung in dem gemeinsamen Haushalt getragen hätte als seine Ehefrau; denn nur dann wäre es möglich, daß sich seine Unterhaltsleistung zum gemeinsamen Haushalt so erhöhen könnte, daß er im Ergebnis seine Ehefrau überwiegend unterhalten hätte. Hieran fehlt es jedoch nach den Feststellungen des LSG. Danach hat nicht der Kläger neben seiner ganztägigen Berufsarbeit, sondern seine nur halbtags beschäftigt gewesene Ehefrau den Haushalt in weitaus überwiegendem Maße geführt.

Da es für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits somit nicht darauf ankommt, in welchem Umfang der Kläger und seine Ehefrau im einzelnen an der Führung des gemeinsamen Haushalts mitgearbeitet haben, bedarf es auch keines Eingehens darauf, ob – wie die Revision rügt – das LSG in dieser Hinsicht den Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklärt oder die Grenzen seines Rechts der freien Beweiswürdigung überschritten, also die Vorschriften der §§ 103 und 128 Abs. 1 SGG verletzt hat.

Das LSG hat auch dem weiteren Begehren des Klägers zu Recht nicht entsprochen, bei der Berechnung seines Übergangsgeldes ein höheres Arbeitsentgelt zu berücksichtigen, als es die Beklagte ihrer Berechnung zugrunde gelegt hat. Zutreffend hat es in Übereinstimmung mit der Beklagten als letzten der zwölf mit Beiträgen belegten Monate im Sinne des § 18 Abs. 2 AVG den Monat Dezember 1962, nämlich

- 8 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

den Monat angesehen, der dem Beginn der Heilbehandlung am 7. Januar 1963 vorausgegangen ist. Die Auffassung des Klägers, letzter Monat im Sinne dieser Vorschrift sei derjenige, für den zuletzt Beiträge entrichtet worden seien, ist mit dem Gesetz nicht vereinbar. Der ganze Absatz 2 des § 18 AVG stellt eindeutig auf die Zeit vor Beginn der Maßnahmen ab. Der Kläger übersieht in diesem Zusammenhang, daß das ihm zustehende Übergangsgeld an sich für die Zeit vom Beginn der Heilbehandlung vom 7. Januar 1963 an und nicht erst vom 12. Februar 1963 an zu zahlen war; dem grundsätzlich ist das Übergangsgeld für die gesamte Zeit zu gewähren, in der Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit durchgeführt werden (§ 18 Abs. 1 Satz 1 AVG); im gegenwärtigen Fall wäre dem Kläger das Übergangsgeld deshalb auch vom Beginn der Heilbehandlung am 7. Januar 1963 an zu zahlen gewesen. Nach § 18 Abs. 3 AVG wird jedoch Übergangsgeld insoweit nicht gewährt, als der Betreute während der Durchführung der Maßnahmen Arbeitsentgelt bezieht. Nur weiß der Kläger noch bis zum 11. Februar 1963 Arbeitsentgelt bezogen hat, war es auf das Übergangsgeld, das ihm während der Durchführung der Maßnahmen vom 7. Januar 1963 an zustand, anzurechnen. Im übrigen ist ein Vergleich, ob das bezogene Arbeitsentgelt, oder aber das etwaige Übergangsgeld höher ist, auch nur möglich, wenn dieser zum Zeitpunkt seines in Betracht kommenden Beginns bereits dem Betrage nach feststeht. Für seine Berechnung kann auch deshalb nur von dem Arbeitsentgelt bis zum letzten Monat vor Beginn der Maßnahmen ausgegangen werden, nicht aber kann noch Arbeitsentgelt berücksichtigt werden, daß der Betreute bereits während der Durchführung der Maßnahmen bezogen hat und das auf das Übergangsgeld schon anzurechnen ist.

- 9 -



- 9 -

Die Revision des Klägers ist aus diesen Gründen zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Erstattung der außergerichtlichen Kosten folgt aus § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)